

Die Markgrafen von Brandenburg, Johann und Otto, verzichten auf das ius spolii zu Gunsten des Brandenburgischen Clerus. - 1245 Jan.26.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, Johannes und Otto, durch die Gnade Gottes Markgrafen von Brandenburg, an alle in Ewigkeit.

Es folgt die nicht in dem edierten Text aufgenommene Passage. Sie läuft im Wesentlichen darauf hinaus, daß derjenige, der seinen Nächsten schädigt, auch Gott nicht in der rechten Weise verehrt. Daher sind wir zu befürchten, daß durch derartige Handlungen (gemeint ist die Wahrung des Spolienrechts), die die Geistlichen in Unruhe versetzen, nicht die Gnade Gottes sondern vielmehr seine strenge Strafe die Markgrafen träfe. Um das zu vermeiden, treffen Johannes und Otto die folgenden Regelungen:

Zur Ehre nun der seeligen Apostel Petrus und Paulus und gewiß auch im Hinblick auf die Fürsprache des ehrwürdigen Herrn Ruthger, des Brandenburgischen Bischofs und mit Rücksicht auf unser Seelenheil bewilligen wir dem gesamten Clerus der Brandenburgischen Diözese, der sich in unseren Ländereien oder in Ländereien unserer Vasallen, welche sie diese aus unseren Händen in Besitz haben, befindet oder befinden wird, vollständige Freiheit in Bezug auf die Hinterlassenschaften der Geistlichen nach deren Tod. Daher verzichten wir auch

für immer auf jenes Recht, die Hinterlassenschaften der Geistlichen bei deren Tod einzuziehen, das wir bisher ungerechterweise in Besitz hatten, und wir wollen, daß sie künftig nicht in derartiger Weise mit irgendwelchen Beschwerlichkeiten behelligt werden. Wenn irgendwelche von unseren vorgenannten Vasallen, die sich außerhalb unserer täglichen Gefolgschaft befinden, sich als Verächter dieser unserer Gnade erweisen sollten, so soll der Herr Brandenburgische Bischof befehlen, daß alle Dörfer, Städte oder Ortschaften oder Personen, die denen unterstehen, die ein solches Verbrechen befehlen, die es begehen oder auch zulassen, öffentlich als exkommuniziert und künftig dem kirchlichen Interdikt unterworfen bekannt gemacht werden, da ihnen mit der Zurückweisung der Sakramente, die auf ihr Interdikt folgt, von unseren Bürgern, Städtern und auch Bauern überhaupt keine Gemeinschaft gewährt werden darf. Ferner sollen sie

auch bei sich [zu Hause] und in ihren [eigenen] Städten, Ortschaften und Dörfern, sofern bekannt wird, daß sie dort wohnen, in jeder Hinsicht mit gleicher Strafe belegt werden, und weder wir [selbst] noch unsere Erben noch auch unsere Nachfolger mit unserem ganzen Geschlecht wollen sie wissentlich zum Gottesdienst zulassen oder zu irgendeiner rechtmäßigen (d.h. nach Kirchenrecht) verbotenen Gemeinschaft, da wir ja der auf diese Mißachtung [folgenden] kirchenrechtlichen Strafe entgehen wollen. Wenn sich aber einer von uns oder von unseren Erben oder von unseren Nachfolgern oder irgend ein anderer von unseren Dienstleuten oder Beauftragen als Übertreter dieser unserer Verfügung erweisen sollte, so werden wir dem, der Unrecht erlitten hat, oder seinem Erben den Verlust ersetzen. Außerdem sind die Übeltäter von dem Herrn Brandenburgischen Bischof, der ebenso ihr Herr ist, für exkommuniziert zu erklären, weiterhin zusammen mit anderen Friedensbrechern, nachdem uns Meldung gemacht wurde, öffentlich bekannt zu geben, nachdem auch Sorge getragen wurde, daß nicht allein jener Ort, an dem gegen die vorgenannte Freiheit gestündigt wurde, von dem Zeitpunkt, an dem uns Meldung gemacht wurde, bis zur ausreichenden Rechtfertigung in der Zwischenzeit mit Zustimmung des Herrn Brandenburgischen Bischofs dem kirchlichen Interdikt unterworfen sei, sondern daß auch der gesamte Bezirk, in dem dieser Ort liegt, oder jedenfalls all unser Land von den kirchlichen Sakramenten, von dem kirchlichen Begräbnis und von dem Gottesdienst ausgeschlossen sei, wenn, was nicht geschehen möge, von uns oder von unseren Erben oder von unseren Dienstleuten oder Boten, wie es oben gesagt ist, gegen die Urkunde über unsere entsprechende Verfügung verstoßen wird. Damit aber alle diese Dinge für immer erschüttert beachtet werden, haben wir befohlen, unsere vorgenannte Bestimmung mit den Abdrücken unserer Siegel zu bekräftigen, nachdem geeignete Zeugen hinzugezogen und aufgeschrieben worden waren, deren Namen lauten wie folgt: der ehrwürdige Herr Ruthger, Brandenburgischer Bischof; Herr Petrus von Brandenburg; Herr Heinrich von Levenwalde; Herr Simeon von Berlin; Propst; Alexander, Pfarrer von Ratenuw; Johannes und Albert, Notare der Curie; ferner die Laien Berthold von Velberg, Fridericus von Kare, Bodo von Kneseeke, Willekin von Tornow, Gerard von Kerow, Fridericus von Bertecow, und mehrere andere, Geistliche und Laien, die damals anwesend waren. Gegeben (sind diese Dinge) in Marchede, im Jahre des Herrn 1244, an den 7. Kalenden des Februar.

IN NOMINE SANCTE ET INDIVISIBILE TRINITATIS

Die hierin folgende Passagen sind in dem edierten Text nicht enthalten. Sie betreffen die Rechte der Markgrafen auf die Hinterlassenschaften der Geistlichen nach deren Tod und die Befreiung der Geistlichen von der Zahlung von Spolien. Die Passagen sind in lateinischer Sprache verfasst und in einer gotischen Schrift geschrieben. Die Passagen sind in mehreren Absätzen unterteilt und durch Initialen markiert. Die Passagen sind in der folgenden Reihenfolge angeordnet:

Die hierin folgende Passagen sind in dem edierten Text nicht enthalten. Sie betreffen die Rechte der Markgrafen auf die Hinterlassenschaften der Geistlichen nach deren Tod und die Befreiung der Geistlichen von der Zahlung von Spolien. Die Passagen sind in lateinischer Sprache verfasst und in einer gotischen Schrift geschrieben. Die Passagen sind in mehreren Absätzen unterteilt und durch Initialen markiert. Die Passagen sind in der folgenden Reihenfolge angeordnet:

